

**Wir Bürgermeistere und Raht der Stadt Rostock Fügen, nächst Entbietung  
Unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens, allen unsern Bürgern ...  
hiedurch zu wissen: Demnach die gemeine Noht noch vorhanden ...**

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1759]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698880456>

**Abstract:** Steuerverordnung der Stadt Rostock

Druck Freier  Zugang



# Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock

**S**üßen, nächst Entbietung Unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens, allen unsern Bürgern, Einwohnern und Schutz-  
verwandten, sammt und sonders, hiedurch zu wissen: Demnach die gemeine Noth noch vorhanden; So haben Wir, nach  
eingonnenem Rath und Bedenken, auch einmüthiger Beliebung unsrer Ehrlieb. Bürgerschaft, eine ausserordentliche all-  
gemeine Beschazung in nachfolgender Masse verwilliget:

1) Sollen alle und jede Bürger, und wer sonst hieselbst anseßig, von ihren Immobiliibus also steuern, daß

von einem Hause	=	"	=	"	=	4 Rthlr.
von einer Bude	=	"	=	"	=	2 "
von einem Keller	=	"	=	"	=	1 "

bezahlet, und ferner

2) von Gärten, Aeckern und Wiesen Ein halb pro Cent abgegeben werden.

3) Geben diejenige, so zur Miete wohnen, ein Kopfgeld, und zwar

die in einem Hause wohnen	=	"	=	"	=	4 Rthlr.
die in einer Bude wohnen	=	"	=	"	=	2 "
die in einem Saal oder in einem Keller wohnen	=	"	=	"	=	1 "

4) Erleget ein jeder Bürger und Einwohner von seinem gesammten Vermögen Ein halb pro Cent, es mag dieses Vermögen bestehen,  
worinn es will: Jedoch sollen die Häuser, Buden, Keller, Saale, Aecker, Wiesen, und Gärten, wovon die Besitzer nach obigem Modo  
bereits besonders gesteuert, unter diese Vermögen-Steuer nicht mitgerechnet seyn. Und ob wir zwar zu einem jeden patriotischen Contribuenten  
der gewissen Hofnung leben, es werde derselbe, zu Rettung des Gemeinen-Besens, das Seine redlich beytragen; so soll dennoch, nach unsern  
vorigen Contributions-Edicten den zum Schoß verordneten Hrn. Directoribus und Deputirten Bürgern frey stehen, von denenjenigen, eine  
Eydliche Bestärkung zu fordern, welche ihrem Vermögen nach ein ihrem Vermögen nicht gemässes Quantum offeriren. Wie denn auch

5) Dasjenige wiederhohlet wird, was in den vorigen Steuer-Edicten von der Allgemeinheit dieser Steuern, und daß niemand davon  
ausgenommen werden solle, verordnet ist.

6) Soll die jetzt publicirte Steuer jährlich auf vier nach einander folgende Jahre continuiren, und auch, wenn es der Stadt Nothdurft  
erfordert, fernerweit bewilliget werden.

7) Da indessen bey jezigen schweren Ausgaben der Stadt das benötigte baare Geld nicht auf einmahl zusammen gebracht werden mag,  
werden unsre gesammte Bürger und Einwohner respective ermahnet und ersuchet, durch Anleihung ihrer etwa vorrähtigen Gelder dem Publico  
zu Hülffe zu kommen; wogegen den Creditoribus völlige Sicherheit, so wohl wegen richtigen Abtrag der Zinsen, als prompter Wie-  
derbezahlung des Capitals, nach geschehener Kündigung, gegeben werden soll.

Wann auch an schleunigster Einbringung dieser verwilligten Steuer gemeiner Stadt, und jedem Einwohner besonders, wie männiglich  
bekannt, zum höchsten gelegen ist, und solche keinen Aufschub leidet; So befehlen wir ernstlich und wollen, daß ein jeder längstens binnen  
8 Tagen, nach Publication dieses, sein Antheil, bey der in dem Steuer-Edict vom 2 Febr. 1758. bestimmten Strafe und an dem darin genannten  
Ort bezahlen solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundl. unter Unserm Stadt Insiegel. Gegeben Rostock den 19. Febr. 1759.



Die Rostocker Universitätsbibliothek  
der Stadt



Die Rostocker Universitätsbibliothek  
der Stadt

1) ...  
2) ...  
3) ...

4) ...  
5) ...  
6) ...

7) ...  
8) ...  
9) ...

10) ...  
11) ...  
12) ...

13) ...  
14) ...  
15) ...

MK - 11350 15 b

MK 2003.II 29



19 Feb 1759

# Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock



üßen, nächst Entbietung Unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens, allen unsern Bürgern, Einwohnern und Schutz-  
verwandten, sammt und sonders, hiedurch zu wissen: Demnach die gemeine Noth noch vorhanden; So haben Wir, nach  
eingonnenem Rath und Bedenken, auch einmüthiger Reliebung unsrer Ehrlieb. Bürgerschaft, eine aufferordentliche all-  
gemeine Beschazung in nachfolgender Masse verwilliget:

- 1) Sollen alle und jede Bürger, und wer sonst hieselbst anse  
ihren Immobiliibus also steuren, daß
- |                  |   |   |          |
|------------------|---|---|----------|
| von einem Hause  | " | " | 4 Rthlr. |
| von einer Bude   | " | " | 2 "      |
| von einem Keller | " | " | 1 "      |

bezahlet, und ferner

- 2) von Gärten, Aeckern und Wiesen Ein halb pro Cent ab  
3) Geben diejenige, so zur Niehte wohnen, ein Kopfgeld,

die in einem Hause wohnen	"	"	4 Rthlr.
die in einer Bude wohnen	"	"	2 "
die in einem Saal oder in einem S	"	"	1 "

4) Erleget ein jeder Bürger und Einwohner von seinem gesam  
worinn es will: Jedoch sollen die Häuser, Buden, Keller, Saale,  
bereits besonders gesteuert, unter diese Vermögen-Steuer nicht mitger  
der gewissen Hofnung leben, es werde derselbe, zu Rettung des Geme  
vorigen Contributions-Edicten den zum Schoß verordneten Hrn. Di  
Endliche Bestärkung zu fordern, welche ihrem Vermuhten nach ein ihre

5) Dasjenige wiederhohlet wird, was in den vorigen Steuer-  
ausgenommen werden solle, verordnet ist.

6) Soll die jetzt publicirte Steuer jährlich auf vier nach einander  
erfordert, fernerweit bewilliget werden.

7) Da indessen bey jezigen schweren Ausgaben der Stadt das b  
werden unsre gesammte Bürger und Einwohner respective ermahnet und  
zu Hülffe zu kommen; wogegen den Creditoribus völlige Sicherhe  
derbezahlung des Capitals, nach geschehener Kündigung, gegeben i

Wann auch an schleunigster Einbringung dieser verwilligten Steu  
bekannt, zum höchsten gelegen ist, und solche keinen Aufschub leidet;  
8 Tagen, nach Publication dieses, sein Antheil, bey der in dem Steuer-  
Ort bezahlen solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Uhrkundl. unter Unserm Stadt Insiegel. Gegeben Rostock den 19. Febr. 1759.

